Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[16] 2020** vom **9. September 2020**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2020** war die **III. Vierteljahresrate 2020** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 20. Juli 2020, STADT FÜRTH i.A.
Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Nordöstlichen Vorstadtverein Fürth e.V.

am **Mittwoch, 7. Oktober 2020, 20 Uhr**, in der Gaststätte „Zur Ringbahn“, Poppenreuther Straße 79, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung in § 8, Abs. 1 Mitgliederversammlung – Form der Einladung.

Änderung der Mitgliedereinladung auf **eine Form** der Einberufung.

Aufgrund der gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen ist es **unbedingt notwendig, die Teilnahme bis spätestens 23. September 2020 anzumelden** bei:

Gabriele Chen-Weidmann, erste Vorsitzende, Telefon 790 93 94 oder (0163) 790 93 94, E-Mail chen-weidmann@gmx.de, bzw. schriftlich: Widderstraße 67, 90765 Fürth, oder Herbert Hofmann, zweiter Vorsitzender, Telefon 790 88 44 oder (0171) 285 68 37.

Sollten sich aufgrund der Corona-Pandemie Kontaktbedingungen ändern, werden alle angemeldeten Mitglieder benachrichtigt.

Gabriele Chen-Weidmann
Erster Vorstand

Führerschein ungültig

Der am 30. August 1968 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klasse 3, Führerscheinnummer **001557/68**, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 17. August 2020, STADT FÜRTH
Straßenverkehrsamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 24. August 2020

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2002), die zuletzt am 2. Februar 2015 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 18. Februar 2015) geändert worden ist:

§ 1

In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Hecken“ die Wörter „, die Herstellung von Fassaden- und Dachbegrünungen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 22. Juli 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 20. August 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt die kreisfreie Stadt Fürth folgende

Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Gebiet der kreisfreien Stadt Fürth für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

2. Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung können im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 3. Stock, Zimmer 3.07, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 24. August 2020, STADT FÜRTH

i. A. Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes
Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nummer 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nummer 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die kreisfreie Stadt Fürth folgende

Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nummer 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Gebiet der kreisfreien Stadt Fürth zu verwenden.

II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Fürth in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nummer 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nummer 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

2. Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung können im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 3. Stock, Zimmer 3.07, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,** 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 24. August 2020, STADT FÜRTH

i. A. Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lacken und einer Anlage zum Beschichten von Kunststoffoberflächen auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 - 189;

Antragsteller: Fa. UVEX Arbeitsschutz GmbH, Würzburger Straße 181 - 189, 90766 Fürth

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird folgendes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH, Würzburger Straße 181 - 189, 90766 Fürth, beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lacken und einer Anlage zum Beschichten von Kunststoffoberflächen.

Antragsgegenstand ist

- die Erweiterung und der Betrieb der Anlagen zur Beschichtung von Oberflächen nach Ziffer 5.1.1.2 (V-Anlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zukünftig sollen 15 Beschichtungsanlagen betrieben werden (bisher 10 Beschichtungsanlagen). Pro Jahr werden ca. 50 t Lösemittel verarbeitet.
- Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung nach Ziffer 4.1.8 (G/E-Anlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Es werden ca. 10 t Kunststoffe pro Jahr hergestellt. Daraus können ca. 50 t Lacke erzeugt werden.
- Zur Reinigung der Abluft aus den Beschichtungsanlagen wird die Errichtung und der Betrieb von maximal sechs Biofiltern beantragt.

Folgende immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden am Standort ebenfalls betrieben:

- Anlage zur Herstellung von Mischlacken.
- Spritzgießerei-Anlagen (Hauptzweck der Anlagen ist die Formgebung).
- Rohstoff- und Fertigwarenlager.

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) und Nrn. 5.1.1.2, 4.1.8, des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **16. September 2020** bis zum **15. Oktober 2020** bei der **Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 3. Stock, Zimmer 3.20, 90763 Fürth**, aus. Diese können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, sowie Montag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **16. September 2020** bis zum **16. November 2020** bei der **Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Postfach, 90744 Fürth**, erhoben werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 15 der 9.BImSchV).

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG) und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift der die Einwendung erhebenden Person enthalten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse der die Einwendung erhebenden Person nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, die Gründe des Einwandes darzulegen.

Die Einwendungen werden an die

Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwände erhebenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV).
Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin findet statt am **25. November 2020** um **10 Uhr** im **Zimmer U111, Stadt Fürth – Ämtergebäude für den Sozialbereich (Sozialrathaus), Königsplatz 2, 90762 Fürth.**

Nach § 18 der 9.BImSchV ist der Erörterungstermin öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.
Sollte der Erörterungstermin vertagt werden oder auf Grund steigender Infektionszahlen online stattfinden, werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, hierüber rechtzeitig schriftlich informiert (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der 9.BImSchV).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Fürth, 1. September 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 29.07.2020

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

§ 1
Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2015 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 9. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

Die Formulierung des § 3 erhält folgende neue Fassung:
„Von Behörden des Bundes werden keine Gebühren erhoben. Unberührt von Satz 1 bleibt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Fürth durch Behörden des Bundes (§ 8 Abs. 2 Satz 4 BGebG).“

Der ursprüngliche § 3 wird zu § 4.

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Tarifnummer 021 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
02	021	3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig, § 339 Abs. 3 AO))	26 €
02	021	4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 339 Abs. 3 AO)	26 €
02	021	7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 340 Abs. 3 AO)	26 €
02	021	8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 341 Abs. 3 AO) bei abgewendeter Verwertung (§ 341 Abs. 4 AO)	52 € 26 €
02	021	9. b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	6 €

2. Die Tarifnummern 612 und 613 erhalten folgenden Wortlaut:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
61	612	1. Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB) 2. Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	10 bis 50 € kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
61	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €

§ 2
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.07.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 29. Juli 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 29. Juli 2020

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

„§ 1

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27. September 2000 (Stadtzeitung Nummer 19 vom 4. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2019 (Stadtzeitung Nummer 11 vom 5. Juni 2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Baujahr 2019:

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen

1.1 Bei Vollausbau

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 10 lärmmindernd gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m²	Bauklasse III gem. RstO 01 €/m²	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m²	Plattenbelag €/m²
2019	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau

1.2.1 Teilausbau ohne Rinne

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 lärmmindernd gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*)	
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2019	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

***)** mit Einrechnung der Binderschicht

Baujahr	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012		Plattenbelag
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	
2019	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

1.2.2 Teilausbau mit Rinne

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 lärmmindernd gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*)	
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2019	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

***)** mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2019	-,-	-,-

Baujahr	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012		Plattenbelag
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	
2019	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

2. Parkflächen

Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine €/m²	Ausführung Granitgroßsteinpflaster €/m²
2019	-,-	-,-

3. Gehwege/Radwege			
Baujahr	Ausführung Betonplatten (grau) *) €/m²	Ausführung Asphaltbeton €/m²	Ausführung Wassergebundene Decke €/m²
2019	-,-	-,-	-,-

***)** Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung Plattenbelag €/m²	Ausführung Natursteinpflaster €/m²	Pflaster in Beton oder Betonverbund €/m²
2019	-,-	-,-	-,-

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung Granit (Form B) €/lfdm	Ausführung Beton €/lfdm
2019	-,-	-,-

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€/lfdm
2019	-,-

7. Begrünung			
Baujahr	Flächenbepflanzung Bodendecker €/m²	Baumbepflanzungen €/Stück	Flächenbepflanzung Raseneinsaat €/m²
2019	102,91	1.375,61	36,75

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig) €/lfdm Kanallänge	Regenwasserkanal (anteilig) €/lfdm Kanallänge
2019	277,12	273,59

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m	Lichtpunkthöhe
Type 1A	Fußwegbeleuchtung STREETLIGHT 10 micro LED	5,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m	Lichtpunkthöhe + Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m	Lichtpunkthöhe 2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl. für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl. für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m	Lichtpunkthöhe NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m	Lichtpunkthöhe NAV
Type 9A	STREETLIGHT 10 micro LED	6,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 10	STREETLIGHT 10 mini LED	9,0 m	Lichtpunkthöhe

Baujahr	**Type 1** €/lfdm	**Type 1A** €/lfdm	**Type 2** €/lfdm	**Type 3** €/lfdm	**Type 4** €/lfdm	**Type 5** €/lfdm	**Type 6** €/lfdm	**Type 7** €/lfdm	**Type 8** €/lfdm	**Type 9** €/lfdm	**Type 9A** €/lfdm	**Type 10** €/lfdm
2019	-,-	140,43	147,57	135,67	165,42	164,23	215,41	373,69	139,24	-,-	133,29	138,05

Hinweise:
Der amtliche Umrechnungskurs für 1 € beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM.
Mit Einführung des Euro als offiziellem Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.
Maßnahmen, deren Aufwand vollkommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, werden in DM berechnet und der errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet.
Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002 als auch danach entstanden ist, wird der Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit dem entsprechenden Einheitssatz in Euro errechnet.“

„§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.“

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juli 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. Juli 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

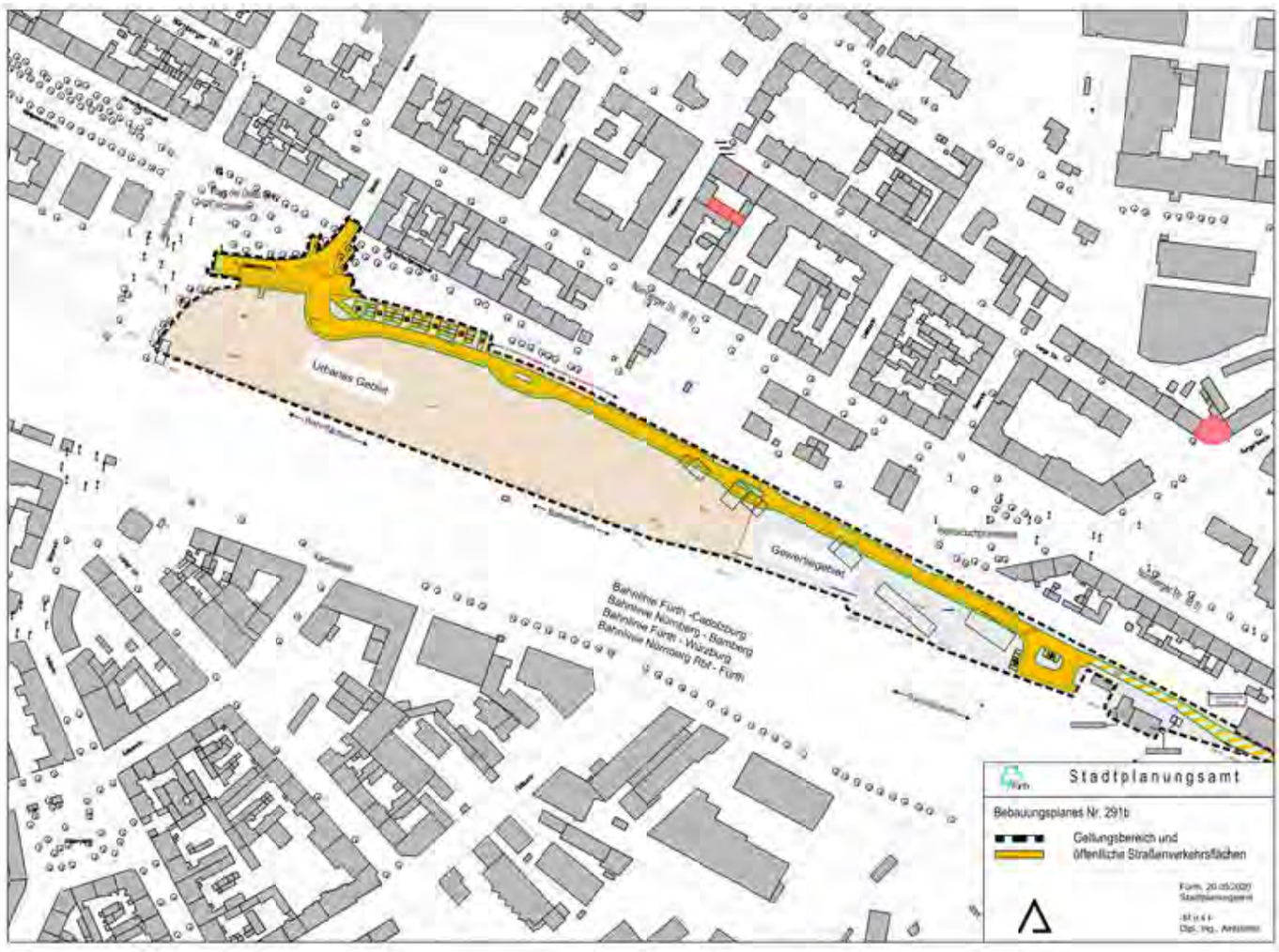

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 291b „Hornschuch-Campus“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 den Bebauungsplan Nummer 291b „Hornschuch-Campus“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird nebst Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 28. August 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Balkonanlagen hofseitig am Vorderhaus

Grundstück: Sommerstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1016/6

Antragsteller: Dieter Conle Wohnungsverwaltung GmbH & Co.KG, Oberstdorfer Straße 20, 87527 Sonthofen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Nordost und Südwest zugelassen.

Begründung:

Für das Vordergebäude ist hofseitig die Errichtung von zwei Balkonanlagen bis zum dritten Obergeschoss geplant. Der südliche Balkon wird von der Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 1016/5 (Sommerstraße 4) im Abstand von 0,435 Meter (ab tragende Säule des Balkons) errichtet und erhält in allen Ebenen einen seitlichen Sichtschutz. Der nördliche Balkon ist von der Grenze zu Flur-Nummer 1016/7 (Sommerstraße 8) 2,185 Meter ab der tragenden Säule entfernt. Beide Balkone haben eine Breite von 2,95 Meter und eine Tiefe von 1,49 Meter. Die seitliche Abstandsfläche des südlichen Balkons (Höhe bis Sichtschutz) überschreitet die Grenze zu Flur-Nummer 1016/5 um zirka 13 Meter, die des nördlichen Balkons wird zu Flur-Nummer 1016/7 um zirka 10,15 Meter überschritten.

Auch die Balkone der seitlich angrenzenden Nachbarn überschreiten die Abstandsflächen auf das Baugrundstück und überlagern sich mit den Abstandsflächen der beiden Balkone.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen, ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist mit dem geplanten seitlichen Sichtschutz nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der Stadt Fürth.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Erfolgreich werben mit einer Anzeige in der Stadtzeitung

Unsere Website: stadtzeitung-fuerth.de

Tel. 976 40 79 66 | anzeigen@herbstkind-wa.de

www.stadtzeitung-fuerth.de Die nächste Stadtzeitung erscheint am 23. September.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Luise Nocera – Jürgen Denzler, Sperlingstr. 13; Christiane Balzer – Daniel Gottschalk, Seeackerstr. 26; Selena Lange – Frank Remek, Goethestr. 5; Elli-Sofia Onen – Angelos Kyrgetsos, Fürth; Eileen Posch, Ronhofer Weg 37 – Alexander Dreweke, Erlangen; Alexandra Becker – Udo Ertel; Salih Kemal Boga – Vesile Shraim, Laubenweg 3; Nina Greiner – Sascha Hausladen, Stadelner Hauptstr. 123; Özge Demirezen – Álvaro Serrano Arias, Fürth; Cathrin Nölp – Jaime Domnick, Greifswalder Str. 20a; Tanja Rühmer – Benjamin Elsesser, Herrnstr. 18; Anika Schneiderhan – Andrei Alexandru, Bernbacher Str. 93; Jana Grümer – Timo Pecher, Braunsbacher Str. 16a; Martina Held – Harry Jungblut, Löwenplatz 5; Bettina Reineke – Maximilian Peschke, Theresienstr. 20.

Eheschließungen

Bilge Şahin – Florian Wiedmann, Finkenschlag 30; Micaela Dopke – Michael Hegele, Neumannstr. 13; Sandra Kotz – Philipp Scholz, Widderstr. 25; Norbert Geldner – Rainer Rauch, Mühltalstr. 8; Kerstin Frühwald – Thomas Post, Wacholderweg 1; Christa Stoll – Jürgen Pietsch, Fürth; Eva Löffler – Aaron Moses, Jakob-Wassermann-Str. 23; Nicole Schade – Jakob Heuberger, Espanstr. 127; Michaela Römler – Sebastian Ernst, Zirndorfer Str. 5; Christiane Wild – Ruslan Reschetnikov, Am Steineck 12; Loana Staufer – Luca Gallo; Flößaustr. 120; Luisa Kirschbaum – Maximilian Kerling, Marienstr. 25b; Nadine Grabner – Dennis Demirkol, Scherbsgraben 18; Johanna Schwartner – Marius Krüger, Regensburg; Kerstin Konerth – Alexander Ultsch, Fürth; Jessica Zellhöfer – Ralf Scheffler, Gutenbergstr.; Nicole Rossenko – Christian Strauß, Paul-Keller-Str. 4; Sina Wittmann – Dustin Pischke, Zirndorf; Michaela Zeiger – Andreas Geck, Fürth; Stefanie Fink – Tobias Wölfel, Fürth; Lisa Spitzig – Maximilian Werner, Fürth; Berit Böckmann – Alexander Eckert, Peter-Vischer-Str. 2b; Nelli Jung – Oliver Tzschoppe, Blumenstr. 32; Katrin Kaiser – Manuel Schmidt, Fürth; Ricarda Roelcke – Ludwig Herrnböck; Stefanie Hofmann – Andre Leykauf, Steinach 12; Jennifer Pickel – Bernd Thomann, Pflugweg 1; Franziska Heckel – Roman Müller, Oberasbach; Hanna Berthold – Tobias Gröger, Fürth.

Geburten

Veronika Breese und Martin Heuger, Tochter Tamara Angelika Heuger, Fritz-Erler-Str. 19c; Lea Finke und Frank Reimann, Tochter Ida Finke, Stadelner Hauptstr. 188; Melanie und Dimitrij Fichtner, Tochter Helena, Roßtal; Sabrina Fleischmann und Timo Schmierler, Sohn Milo Fleischmann, Finkenschlag 3; Caroline und Daniel Walther, Sohn Nico, Fürth; Christina und Michael Schadhauser, Sohn Finn, Nürnberg; Assia El Jamali und Aziz Belil, Sohn Luqman Belil, Nürnberg; Karina Stühler und Fabian Pagenburg, Tochter Juna Stühler, Fürth; Bakhan Mohammed Namiq und Ahmed Nzar Omer Ahmed, Sohn Akbar Nzar Omer, Karolinenstr. 104; Claudia und Christian Hormes, Tochter Lena, Kannenbergstr. 32; Stefanie und Jonas Köckritz, Tochter Marie, Fürth; Réka Baranyi und Robert Somogyi, Sohn Medox Robert Somogyi, Charles-Lindbergh-Str. 13; Lia Bifulco und Francesco Speranza, Tochter Annamaria Speranza, Nürnberg; Emanuela Hîj und Bogan Popa, Tochter Tessa Popa, Langenzenn; Sonja und Christian Emmert, Sohn Elias, Kutzerstr. 117; Zseraldina Nagy und Attila Kanyò, Tochter Mira Kanyò, Roßtal; Dilbar Karimova, Tochter Dafne Karimova, Karolinenstr. 106; Zeynep und Felix Nabein, Sohn Kaya, Moststr. 4; Verena Fuchs und Stefan Zöbisch, Sohn Noah Zöbisch, Fürth; Daniela und Dušan Malešević, Sohn Danilo, Dr.-Schumacher-Str. 12; Marina und Tomas Kunc, Sohn Lucas, Simonstr. 10; Franziska Krug und Stefan Pröschel, Tochter Kathlin Paulina Krug; Julia und David Quester, Sohn Jan, Rothenberger Weg 10.

Sterbefälle

Birgit Walther (58), Leibnizstr. 13.